

Bezugspreis: Inland: Jährl. 6 Fr., 1/2jährl. 3.50 Fr., 1/4jährl. 2.50 Fr. ...

Anzeigenpreis: Inland: Die einseitige Colonnezeit 15 Rappen. ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Vaduz

Werbekosten nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsboten und die Redaktion in Vaduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Auslande: Die Buchdruckerei A.-G. in Mels, die Poststellen und Verwaltung. ...

Postabkommen mit der Schweiz.

Bundesbeschluss

betreffend

die Ratifikation des Übereinkommens vom 10. November 1920 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich liechtensteinischen Regierung über die Beforgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Protokolle des Bundesrates vom 17. November 1920,

beschließt:

Art. 1. Das Übereinkommen vom 10. November 1920 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich liechtensteinischen Regierung betreffend die Beforgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung wird ratifiziert.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Übereinkommen

zwischen

dem schweizerischen Bundesrat und der fürstlich liechtensteinischen Regierung betreffend die Beforgung des Post-, Telegraphen- u. Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Der schweizerische Bundesrat und

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein

im Geiste altnachbarlicher Freundschaft, haben beschlossen, zum Zwecke der Beforgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung einen Vertrag abzuschließen und haben zu ihrem Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat,

Herrn Bundespräsident Dr. jur. Giuseppe Motta, Vorsteher des eidgenössischen Postämter Departements,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein

Herrn Dr. jur. Emil Bed, fürstlich liechtensteinischer Geschäftsträger in der Schweiz, die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form bezeugt haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

Artikel 1.

Der Postdienst, einschließlich Postfach- und Postsparkassendienst, sowie der Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum Liechtenstein werden auf Rechnung des Fürstentums durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung besorgt.

Artikel 2.

Die schweizerischen Gesetze und Vorschriften über das Postwesen und das Telegraphen- und Telephonwesen, sowie die einschlägigen Verträge und Übereinkommen der Schweiz mit fremden Ländern gelten im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz.

Artikel 3.

Die Übertretungen der fälligen Bundesgesetze werden, soweit ihre gerichtliche Aburteilung erforderlich ist, in erster Instanz vom st. Landgericht in Vaduz beurteilt. Als Berufungsinstanz wird das st. gallische Kantonsgericht und als Kassationshof das schweizerische Bundesgericht in Lausanne bezeichnet.

Artikel 4.

1. Die Post-, Telegraphen- und Telephonämter im Fürstentum Liechtenstein sind als fürstlich liechtensteinische zu bezeichnen, obwohl sie ausschließlich der schweizerischen Postverwaltung und der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung unterstehen.

2. Soweit in Aufschriften, Stempeln und Amtssiegeln der fürstlich liechtensteinischen Post-, Telegraphen- und Telephonämter Wapen und Landesfarben vorkommen, sind die fürstlich liechtensteinischen anzuwenden.

3. Die im Fürstentum Liechtenstein beschäftigten Angestellten liechtensteinischer Staatsangehörigkeit haben, soweit sie zum Tragen einer Dienstuniform verpflichtet sind, darauf die liechtensteinische Kokarde anzubringen.

Zweiter Abschnitt.

Postwertzeichen, Taxen und Gebühren.

Artikel 5.

1. Die fürstlich liechtensteinische Regierung wird auf ihre Kosten eigene Postwertzeichen herstellen lassen, die in den dortigen Postämtern von der schweizerischen Postverwaltung nach den für die Schweiz geltenden Vorschriften ausgegeben und verwendet werden. Durch andere Stellen darf die fürstlich liechtensteinische Regierung ihre Postwertzeichen ausschließlich für Sammelzwecke zum Verkaufe bringen.

2. Schweizerische Postwertzeichen dürfen nur dann im Fürstentum Liechtenstein verwendet und von den liechtensteinischen Postämtern ausgegeben werden, wenn augenblicklich keine liechtensteinischen Postwertzeichen zur Verfügung stehen. Der Wert der so verkauften Post-

wertzeichen ist dem Fürstentum Liechtenstein gutzuschreiben abzüglich der Selbstkosten.

3. Die Postwertzeichen des einen Landes finden im andern Land den gleichen strafrechtlichen Schutz gegen Nachahmungen usw. wie die Postwertzeichen des eigenen Landes.

Artikel 6.

1. Für den Post-, Telegraphen- und Telephondienst zwischen der Schweiz und Liechtenstein finden die Taxen und Gebühren wie für den schweizerischen Inlandsverkehr Anwendung. Für den Post-, Telegraphen- und Telephondienst des Fürstentums Liechtensteins mit dem Ausland gelten die nämlichen Tarife wie für den schweizerischen Verkehr mit dem Ausland.

2. Das Recht auf Gebührenfreiheit im Fürstentum Liechtenstein richtet sich nach den gleichen Vorschriften, wie sie in der Schweiz gelten.

Dritter Abschnitt.

Verhältnis der Beamten und Angestellten.

Artikel 7.

1. Die Beamten und Angestellten des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes in Liechtenstein werden von der schweizerischen Post- und der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung angestellt. Die fürstlich liechtensteinische Regierung hat für die Beforgung ständiger Stellen das Vorschlagsrecht. Ohne besondere dienstliche Gründe soll von ihren Vorschlägen nicht abgewichen werden.

2. Vorübergehend können im Fürstentum Liechtenstein, soweit es der Dienst erfordert, auch schweizerische Beamte und Angestellte verwendet werden.

Artikel 8.

1. Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten für den Post-, Telegraphen- und Telephondienst sind im Fürstentum Liechtenstein die gleichen wie in der Schweiz.

2. Die Behörden, Gerichte und Ortsvorsteher des Fürstentums Liechtenstein haben diesem Personal bei seinen Dienstverrichtungen den nämlichen Beistand zu leisten wie die gleichartigen schweizerischen Behörden in der Schweiz.

3. Von jeder Untersuchung oder Aburteilung gegen liechtensteinische Post-, Telegraphen- und Telephonpersonal ist von den dortigen Gerichten an die vorgelegte Behörde des Beschuldigten in gleicher Weise Mitteilung zu machen, wie dies den schweizerischen Gerichten obliegt.

Vierter Abschnitt.

Verkehrseinrichtungen.

Artikel 9.

Die Errichtung und Aufhebung von Post-, Telegraphen- und Telephonämtern, die Einrichtung, Aenderung und Aufhebung von Postkästen, sowie von Telegraphen- und Telephonanlagen im Fürstentum Liechtenstein können nur im Einvernehmen mit der dortigen Regie-

rung erfolgen. Die schweizerischen Verwaltungen werden daher die Wünsche der liechtensteinischen Regierung nach Möglichkeit berücksichtigen, soweit es sich um Einrichtungen handelt, deren Kosten die Regierung selbst zu tragen hat.

Fünfter Abschnitt.

Postfach- und Postsparkassendienst.

Artikel 10.

1. Bis zur Errichtung einer Postsparkasse in der Schweiz wird die schweizerische Postverwaltung einen besonderen Postsparkassendienst im Fürstentum Liechtenstein einrichten und hierfür bis zur Einführung einer schweizerischen Postsparkasse sämtliche bisher im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung der Schweizerverordnung, weiterbestehen lassen.

2. Dagegen bezieht sich die schweizerische Postverwaltung nicht mit der Übernahme von Rechnungen und Guthaben liechtensteinischer Einwohner, die diese beim Postsparkassenamt in Wien besitzen.

Artikel 11.

Die aus dem Postfach- und Postsparkassendienst im Fürstentum Liechtenstein fließenden, zu Anlagen verwendbaren Gelder sind nach den gleichen Grundätzen anzulegen wie die aus dem schweizerischen Postfachverkehr stammenden Gelder. Art. 12, Absatz 2, hiernach bleibt vorbehalten.

Bur Landespolitik.

i. Mehr und mehr gewinnt man den Eindruck, daß das Kesseltreiben gegen die Arbeiter in einem engen Zusammenhang mit der Landespolitik und ihrer zukünftigen Gestaltung steht. Nicht die Liebe um das Arbeiterlos, nicht die Sorge um andere Dinge beim Arbeiter haben plötzlich die Vorherrschaft gewonnen für den Arbeiter, vor der sich der einmüde Mann bald nicht mehr auskennt, das Anrecht so verschiedener Kreise eingetragen. Politik des Landes ist in diesem Falle Verfassungspolitik, d. h. die Verfassung soll so ausgestaltet werden, daß das Recht einigen nicht aus den Händen gewunden werden kann. Dazu braucht man die Arbeiter. Wohl jeder von Wirtschaftspolitik, von Hebung der Erwerbsmöglichkeiten des Volkes, das ist das erste und dafür habe ich die neue österreichische Regierung einen Ringersitz gegeben. Der Landesfürst wollte und will — wenn nicht wieder heimliche und unheimliche Einflüsse oben aufkommen — zuerst eine moderne, nach gewissen Richtlinien vorgezeichnete Verfassung, er will zuerst Verfassungspolitik treiben. Das ist zu wiederholten Malen und zu genügend versichert worden. Das wollen jene Einflüsse in verdeckter Weise auch; ihnen ist aber die stl. Entschliessung ein Dorn im Auge und deswegen soll wieder, genährt von einigen

14 Feuilleton.

Der Kunzhebauer

Roman von H. Seyffert-Ringer.

(Nachdruck verboten.)

„Ich brauchte eine Frau, die zu repräsentieren verstand. Etwas blendende Erscheinung, ihre gesellschaftliche Gewandtheit fesselte mich. Ihre Persönlichkeit schien mir wie geschaffen für meine Zwecke.“

„Darum also,“ murmelte Bracht, „aus kalter Berechnung gerichtet Du, Unheilthäter, Etwas Zuneigung zu mir. Mir erscheint es unbegreiflich, daß ein Mensch so selbstsüchtig und gewissenlos zu handeln vermag. Als meine Gattin wäre Eva glücklicher geworden, unter meiner Leitung hätten ihre Talente sich sicher entfaltet; sie ist auch nicht allein schuld an Eurem verfehlten Leben. Du hast stets leichtsinnig gewirtschaftet; oft genug habe ich mich gewundert, wie Du mit Goldstücken um Dich geworfen hast.“

Zustimmend nickte Burow mit dem Kopfe. „Man mußte glauben, Du hättest Millionen

zu vergeuden,“ fuhr Bracht unerbittlich und unerschütterter weiter.

„Ja ja, es ist ja über mich gekommen. Ich sah, daß an ein Vorwärtskommen nicht zu denken war, und da wurde ich verbittert; ich wollte wenigstens auch etwas vom Leben haben. Du wirst zugeben müssen, daß ich, als Jungeselle ein iparamer, gewissenhafter Mensch war. Ich hatte mir vor meiner Verheiratung ein schönes Geld gespart. Damit war Eva bald fertig. Das Ersparnis hätte ich verschmerzt, denn meine Praxis nahm einen ungeahnten Aufschwung. Ich bekam in verhältnismäßig kurzer Zeit so viele vornehme und reiche Kunden, daß ich mich mit kleinen Sachen überhaupt nicht mehr abgeben brauchte. Und doch war immer Geldmangel bei uns. Ich versuchte es mit Vorstellungen, Bitten und Beschuldigungen.“ Er machte eine bezeichnende Geste. „Alles umsonst. An streng geordnete Verhältnisse gewöhnt, war mir anfangs wie einem sinkenden Schwimmer. Auf offener Straße, mitten in einer Verteilungsrede überfiel mich oft ein förmlicher Schwindel, ich stockte, bekam Herzklappen, das Unhaltbare meiner Lage stand plötzlich wie ein drohendes Gespenst vor mir. Diese Zwischenfälle durften sich aber nicht gar zu häufig wiederholen, sonst

hätte ich meinen Ruf, meine Kundenschaft eingebüßt. Ich glaube mich nur dadurch retten zu können, daß ich mir heimlich einen Gelbbonk kaufte, den ich ohne Wissen meiner Frau vergrößern konnte.“

Philipp Burow hielt plötzlich erschrocken inne, als habe er mehr gesagt, als es seine Absicht war. Dann wieder sträubte er mit beiden Händen sein Haar, daß es wie in grauen Vorsten das Gesicht umflarte.

„Auch in diesem Punkte hatte ich mich verrechnet, denn Gelüste, die unter glücklicheren Verhältnissen sich niemals herborgewagt hätten, machten sich bemerkbar, beherrschten mich nachgerade. Ich ließ mich treiben, ohne Widerstand zu leisten. Auf häuslichen Frieden, auf Einigkeit mit meiner Familie durfte ich nicht hoffen. Na, etwas will der Mensch haben, nachdem er sein Hirn bis zur äußersten Leistungsfähigkeit angestrengt. Aus den Weibern machte ich mir nichts, da mußte denn das Spiel herhalten, der Wein mich für alle zertretenen Ideale entschädigen. Zum Glück besitze ich eine richtige Pferdenatur. Mein Kopf ist immer wieder zur rechten Zeit kühl und klar, mein Redner talent anscheinend unerschöpflich.“

„Armer Kerl!“, sagte Ludwig Bracht erschüttert,

„ja, diese Frauen, viel Gutes kommt nicht von ihnen. Aber ich dachte, etwas mehr Widerstand könnte man ihnen doch entgegensetzen.“

„Den Frauen vielleicht. Der eigenen Frau gegenüber ist der Mann machtlos. Das verhältst Du nicht, Ludwig, aber werden wir nicht weiter über diesen Punkt.“

„Aber Mensch, es mag doch einen Zweck geben, der hinwegführt vom Abgrund. So kann es unmöglich weitergehen, bedauere doch, ich bin ja alle verloren!“

„Möglich“, nickte Burow, mit seinem goldenen Pfeifstiel spielend, „möglich! Es ist ja auch alles gleich — was sind wir denn — ein paar Sandkörner, wer fragt in unserer schnelllebigen Zeit darnach, wohin der Schicksalssturm sie treibt. Die Kollegen schmunzeln, wenn einer von ihnen das Feld geräumt hat.“

„Auch Dir spricht die Verzweiflung, Philipp! Aber, mein Gott, Dir muß doch zu helfen sein. Du verdienst Geld wie Heu. Gib doch nicht zu, daß es Euch zum Unlegen wird. Gehe der Frau ein bestimmtes Wirtschaftszweig, und Laßengelb aus und übernimmt die Ordnung aller andern Verpflichtun-